

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Dezember 1979	Nummer 113
--------------	---	------------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen	
30. 11. 1979	Bekanntmachung Nr. 3 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1980	2954
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
30. 11. 1979	Bek. – Verlust eines Dienstausweises	2960
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
28. 11. 1979	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	2960

II.

**Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Wahlen
zu den Organen der Selbstverwaltung
auf dem Gebiete der Sozialversicherung
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 3
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 1980**
Vom 30. November 1979

I Wahlaußschreibung

Auf Grund der §§ 11 Abs. 1 und 63 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) hat der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung in der Bekanntmachung Nr. 8 vom 22. Oktober 1979 die in Anlage 1 wiedergegebene Wahlaußschreibung – im Bundesanzeiger und in der Tagespresse – öffentlich bekanntgemacht.

II Muster für Merkblätter für die Wahlberechtigten

In der Bekanntmachung Nr. 7 vom 30. Oktober 1979 hat der Bundeswahlbeauftragte auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 SVWO empfohlen, das in Anlage 2 aufgeführte Muster für Merkblätter für die Wahlberechtigten allgemein zu verwenden.

Soweit von der Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 2 SVWO (Verbindung der Stimmzettel mit den Wahl ausweisen) Ausnahmen zugelassen werden, sollte auf der Rückseite des Merkblattes das erste Bild entfallen und die Nummernfolge der übrigen Bilder entsprechend geändert werden.

Im übrigen bestehen keine Bedenken, wenn von dem Muster abgewichen wird, um den Namen des Versicherungsträgers in dem Merkblatt zu verwenden. Das gleiche gilt für Hinweise, die im Hinblick auf eine etwaige maschinelle Auswertung der Wahlunterlagen geboten erscheinen.

III Aushändigung oder Übermittlung der Wahlunterlagen

Der Bundeswahlbeauftragte hat in der Bekanntmachung Nr. 8 vom 30. Oktober 1979 auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 3 SVWO folgendes angeordnet:

„Die Versicherungsträger haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Wahlunterlagen an Wahlberechtigte, die im Lande Nordrhein-Westfalen wohnen, in der Zeit vom 11. April 1980 bis 15. April 1980 und an Wahlberechtigte, die im Saarland wohnen, erst nach dem 27. April 1980 ausgehändigt oder übermittelt werden.“

Dies gilt auch für die landesunmittelbaren Versicherungsträger.

IV Erstattung von Auslagen des Bundeswahlbeauftragten und Umlage der Kosten des Landeswahlausschusses (Beschwerdewahlaußschusses)

hier: Bestimmungen nach § 118 Abs. 4 SVWO

In der Bekanntmachung Nr. 9 vom 30. Oktober 1979 hat der Bundeswahlbeauftragte auf Grund des § 118 Abs. 4 SVWO für die Erstattung seiner Auslagen folgendes bestimmt:

- „1. Die nach § 11 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 SVWO entstehenden Auslagen werden auf alle Versicherungsträger nach der Zahl der wahlberechtigten Versicherten umgelegt. Wahlberechtigte Versicherte sind Personen, die
 - a) nach IV § 47 Abs. 1 SGB zur Gruppe der Versicherten gehören und
 - b) am 2. Januar 1980 die Voraussetzungen für das Wahlrecht (IV § 50 SGB) erfüllen.

Anlage 1

Anlage 2

T.

2. An der Umlage nehmen alle Versicherungsträger teil, die am 2. 1. 1980 wahlberechtigte Versicherte haben. Soweit der Bund oder die Bundesanstalt für Arbeit Träger der Unfallversicherung sind, nehmen die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Versicherung beauftragten Ausführungsbehörden an der Kostenumlage teil.
3. In der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben die nach § 539 Abs. 1 Nr. 4, 9, 10, 11, 12a, 13, 15 und 17 sowie Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und die nach § 540 der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen außer Betracht. Wahlberechtigte Versicherte aus dem Kreise der nach § 539 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen sind nur diejenigen, die nach IV § 47 Abs. 1 SGB zur Gruppe der Versicherten gehören.

4. Zur Vorbereitung einer in § 118 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz SVWO vorgesehenen Schätzung der Zahl der wahlberechtigten Personen haben die Versicherungsträger geeignete Unterlagen einschließlich vorhandener Erfahrungswerte vorzulegen. Das gilt insbesondere für die zur Gruppe der Versicherten zu zählenden Rentenbezieher.

5. Die Angaben, die zur Feststellung der auf die landesunmittelbaren Versicherungsträger entfallenden Umlagebeträge erforderlich sind, werden bis zum 1. März 1980 benötigt.

6. Diese Bestimmungen gelten für die Umlage der Kosten, die durch die Bestellung des Landeswahlausschusses und seine Tätigkeit entstehen, entsprechend (§ 122 Abs. 1 SVWO).“

Die Nummern 1–4 der vorstehend wiedergegebenen Bekanntmachung Nr. 9 des Bundeswahlbeauftragten gelten entsprechend für die landesunmittelbaren Versicherungsträger in Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe, daß

- a) die jeweils bestimmten Ausführungsbehörden an der Kostenumlage teilnehmen, soweit das Land und Gemeinden Träger der Unfallversicherung sind, und
- b) die Krankenkassen die zur Feststellung der Umlagebeträge erforderlichen Mitteilungen termingerecht ihren Landesverbänden zuleiten, welche bis spätestens 15. Februar 1980 die Zusammenstellung und Weiterleitung an den Landeswahlbeauftragten übernehmen.

T.

Die Angaben der Versicherungsträger dienen gleichzeitig der vom Landeswahlbeauftragten durchzuführenden Umlage der Kosten, die durch die Bestellung des Landeswahlaußschusses (Beschwerdewahlaußschusses) und seine Tätigkeit entstehen.

V Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag

Auf Grund des § 28 Abs. 6 SVWO hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 10 vom 30. Oktober 1979 die in Anlage 3 wiedergegebenen Bestimmungen erlassen.

Anlage 3

VI Regelungen nach § 2 Abs. 3 SVWO

In der Bekanntmachung Nr. 11 vom 12. November 1979 hat der Bundeswahlbeauftragte zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung folgendes bestimmt:

1. Unterrichtung der Landeswahlbeauftragten und der Versicherungssämter (§ 25 Abs. 2, 3 und 4 SVWO)

Die Mitteilungen an die Landeswahlbeauftragten und die Versicherungssämter nach § 25 Abs. 2, 3 und 4 SVWO müssen neben den dort geforderten Angaben auch die Wahlräume bezeichnen, die der Versicherungsträger nach § 54 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch im Zuständigkeitsbereich des Empfängers der Mitteilung einrichtet.

2. Unterrichtung der Landeswahlbeauftragten und Versicherungsämter durch die Versicherungsträger, bei denen nach § 24 Abs. 1 SVWO keine Wahlhandlung stattfindet

T.

Die Versicherungsträger, bei denen keine Wahlhandlung stattfindet, haben bis zum 15. Februar 1980 die Wahlräume, die sie nach § 54 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch einrichten, den Landeswahlbeauftragten und den Versicherungsämtern mitzuteilen, in deren Zuständigkeitsbereich diese Wahlräume eingerichtet werden.

3. Einrichtung von Wahlräumen durch die Versicherungsträger (§ 54 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Etwaige Anträge auf Freistellung von der Verpflichtung zur Einrichtung von Wahlräumen sind mit den unter 1. und 2. genannten Mitteilungen an die Versicherungsämter zu verbinden.

4. Form und Inhalt der Wahlausweise (§ 37 Abs. 1 und 6 und § 81 Abs. 1 und 5 SVWO)

Für die Fälle, in denen eine Aushändigung oder Übermittlung des Wahlausweises an den Wahlberechtigten in anderer Weise als durch Übersendung an die Wohnanschrift sichergestellt ist, wird allgemein zugelassen, daß auf den Wahlausweisen die Angabe der Wohnung, der Postleitzahl und des Wohnorts unterbleibt.

Stempel der Ausgabestelle und Unterschrift des Ausstellers können auf den Wahlausweisen auch maschinell angebracht werden, wenn bürotechnische Gegebenheiten dies erfordern.“

VII Stellungnahme zu Einzelfragen

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 12 vom 12. November 1979 folgendes bekanntgemacht:

„1. Bestellung von Briefwahlleitungen (§ 50 Abs. 1 und § 95 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung - SVWO)

Nach § 50 Abs. 1 und § 95 Abs. 1 SVWO kann der Wahlausschuß die Wahlbriefe selbst prüfen oder sie durch Briefwahlleitungen behandeln lassen. Hieraus ergibt sich, daß eine Behandlung der Wahlbriefe durch andere als die genannten Stellen unzulässig ist. Briefwahlleitungen werden also immer dann zu bestellen sein, wenn der Wahlausschuß - z. B. wegen der großen Zahl der eingehenden Wahlbriefe - gehindert ist, diese selbst zu prüfen.

2. Benennung neuer Bewerber bei Listenzusammenlegung (§§ 17, 69 SVWO)

Aus dem Wortlaut der §§ 17, 69 SVWO ist zu entnehmen, daß nur schon eingereichte Listen zusammengelegt werden können. Hieraus folgt

zwingend, daß nur Bewerber, die bereits in solchen Listen benannt waren, in der sich durch die Listenzusammenlegung ergebenden neuen Liste vorgeschlagen werden dürfen.

3. Öffentlichkeit der Wahlhandlung in betrieblichen Wahlräumen (§§ 43, 88 SVWO)

• Nach §§ 43, 88 SVWO hat während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses grundsätzlich jedermann zum Wahlraum Zutritt. Wahlräume in Betrieben werden in erster Linie für die Beschäftigten der Betriebe eingerichtet (§ 54 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Andere Wahlberechtigte können ihre Stimme in diesen Wahlräumen nur abgeben, wenn die Geschäftsleitung ihnen den Zutritt zum Wahlraum gestattet (§ 26 Abs. 2 SVWO). Hat die Geschäftsleitung diese Erlaubnis nicht erteilt, so wird sich die Zulassung der Öffentlichkeit zur Wahlhandlung und zur Ermittlung des Wahlergebnisses auf den freien Zutritt von Beschäftigten, ob wahlberechtigt oder nicht, zum Wahlraum beschränken müssen.

4. Listennummern (§ 37 Abs. 2 SVWO)

Die Vorschrift des § 37 Abs. 2 SVWO läßt Zweifel darüber zu, welche Listennummern an die Listen zu vergeben sind, die schon zu den Wahlen im Jahre 1974 bei einem Versicherungsträger eingereicht worden sind, bei dem damals keine Wahl mit Stimmabgabe stattgefunden hat. In diesen Fällen fehlt es an dem Maßstab der Stimmenzahl bei der vorhergehenden Wahl (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SVWO). Die Erwartung der Listenträger hinsichtlich des Ergebnisses einer Wahl mit Stimmabgabe kommt jedoch regelmäßig in der Zahl der Sitze zum Ausdruck, die auf eine Vorschlagsliste entfallen sind. Deshalb ist in diesen Fällen die Listennummer in der Reihenfolge der Sitzzahlen zu vergeben, wobei die Liste mit der höchsten Zahl von Sitzen die niedrigste Listennummer erhält. Bei gleicher Sitzzahl entscheidet das Los über die Listennummer.“

VIII Anschriften der Versicherungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Anschriftenverzeichnis (Anlage zur Bekanntmachung Nr. 2 vom 15. Oktober 1979) ist wie folgt zu berichtigen:

unter c):

Stadt Solingen - Versicherungsamt -
Kölner Str. 8, 5650 Solingen 1

unter d):

Kreis Düren - Versicherungsamt -
Bismarckstr. 16, 5160 Düren

Der Landeswahlbeauftragte

Dr. Dollmann van Oye

**Wahlausreibung des Bundeswahlbeauftragten
für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung**

Am 1. Juni 1980 werden die Vertreterversammlungen bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie die Versichertenältesten (Knappschaftsältesten) in der Knappschaftsversicherung neu gewählt.

Die Versicherten und die Arbeitgeber wählen die Vertreter ihrer Gruppen in die Vertreterversammlung getrennt auf Grund von Vorschlagslisten; das gleiche gilt in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, für die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte. Bei der Bundesknappschaft wählen die Versicherten Versichertenälteste der Arbeiter und Versichertenälteste der Angestellten.

Die Vorschlagslisten müssen bis zum 10. Dezember 1979, 17.00 Uhr, bei dem Versicherungsträger (Wahlausschuß) eingereicht sein.

Vorschlagslisten können einreichen:

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen).
2. Vereinigungen von Arbeitgebern.
3. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft (für die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte).
4. Landesfeuerwehrverbände (für die Gruppe der Versicherten bei den besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren).
5. Versicherte, Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte und Arbeitgeber (freie Listen).

Jeder Versicherungsträger (Wahlausschuß) teilt auf Anfrage das Nähere über die bei ihm stattfindende Wahl mit, insbesondere

- über die weiteren Voraussetzungen des Vorschlagsrechts,
- über die Wählbarkeit,
- über die im übrigen bei der Einreichung der Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften,
- über die Stellen, bei denen Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

Der Bundeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung

Eugen Glombig

**Merkblatt für die Wahlen zur Selbstverwaltung
in der Sozialversicherung**

Am 1. Juni 1980 werden die Vertreterversammlungen bei den Trägern der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung gewählt. Die Vertreterversammlungen fassen Beschlüsse, die für Sie von erheblicher Bedeutung sind. Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung hängt auch davon ab, wem Sie Ihre Stimme geben; beteiligen Sie sich daher an der Wahl!

Ihre Wahlberechtigung ergibt sich aus dem beiliegenden Wahlausweis. Ihre Stimme können Sie entweder

- a) brieflich oder
- b) persönlich in einem betrieblichen Wahlraum oder
- c) persönlich in einem öffentlichen Wahlraum eines Versicherungsträgers abgeben.

a) Stimmabgabe durch Wahlbrief

Wenn Sie von der Briefwahl Gebrauch machen möchten, dann beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite und **senden den Wahlbrief möglichst sofort ab**. Wahlbriefe, die nach dem 2. Juni 1980, 17.00 Uhr, bei dem Wahlausschluß eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

b) Stimmabgabe in einem betrieblichen Wahlraum

In fast allen größeren Betrieben werden Wahlräume eingerichtet, in denen in der Regel am Freitag vor dem Wahlsonntag während der betriebsüblichen Arbeitszeit gewählt werden kann.

Hierzu benötigen Sie Ihren Wahlausweis, Ihren Stimmzettel und den Stimmzettelumschlag.

c) Stimmabgabe in einem öffentlichen Wahlraum

Bei fast allen Geschäftsstellen von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten werden Wahlräume eingerichtet. Wo sich Wahlräume befinden und wann Sie am

Sonntag, dem 1. Juni 1980

T.

dort Ihre Stimme abgeben können, entnehmen Sie bitte den an den Anschlagsäulen oder in der Tagespresse erscheinenden Wahlbekanntmachungen der Versicherungsämter.

Auch bei der Wahl in einem öffentlichen Wahlraum benötigen Sie Ihren Wahlausweis, den Stimmzettel und den Stimmzettelumschlag.

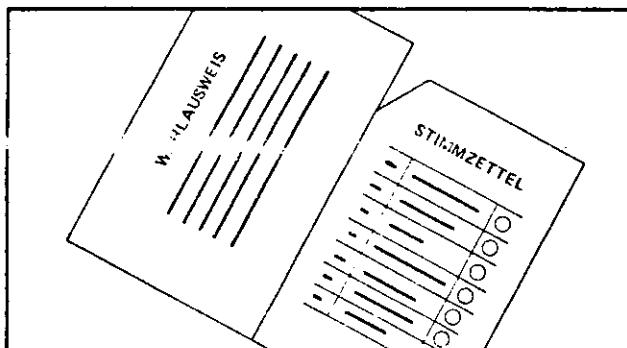
Wichtig

Sollten Sie auch von einem anderen Versicherungsträger Wahlunterlagen erhalten, sind Sie auch dort wahlberechtigt.

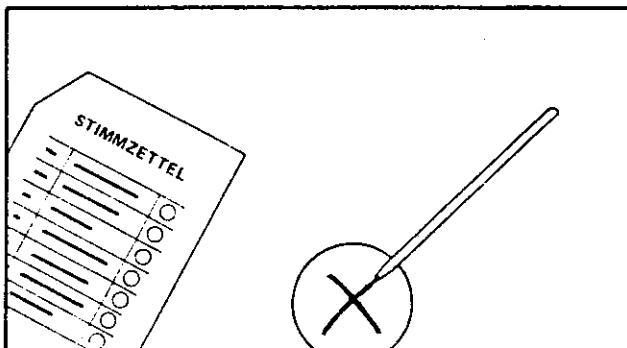
Auskünfte über die Wahlen erteilen die Wahlausschüsse und alle Geschäftsstellen der Versicherungsträger und die Versicherungsämter, deren Anschriften Sie bei den Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen erfahren.

Wahlausweis und Stimmzettel können nicht ersetzt werden. Bewahren Sie sie deshalb sorgfältig auf.

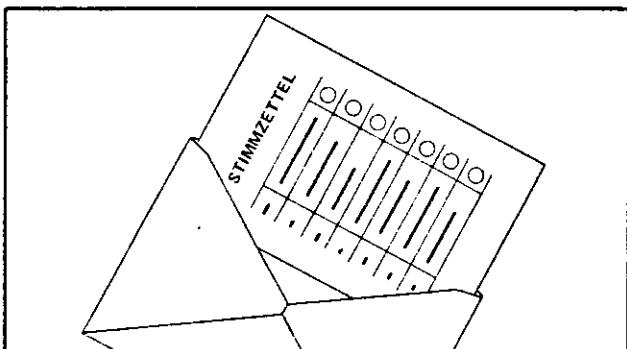
WIE WÄHLE ICH BRIEFLICH ?



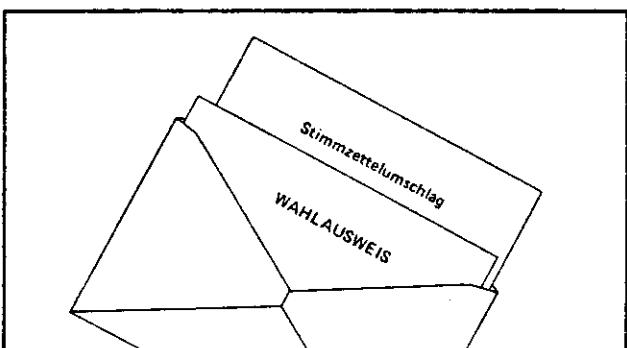
1. Stimmzettel vom Wahlausweis abtrennen



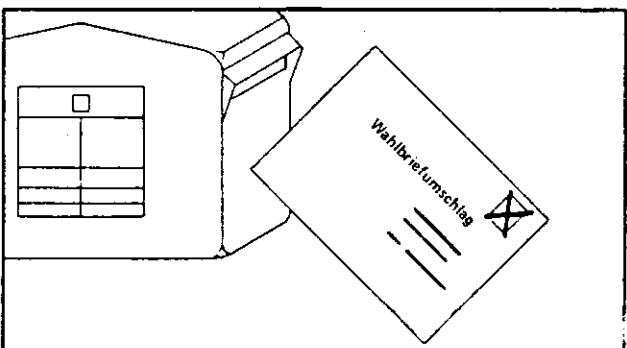
2. Stimmzettel ankreuzen



3. Stimmzettel in den Stimmzettel-
umschlag legen und diesen verschließen



4. Stimmzettelumschlag und Wahlausweis
in den hellroten Wahlbriefumschlag legen
und diesen verschließen



5. Wahlbrief unfrankiert möglichst sofort
in einen Postbriefkasten einwerfen

Anlage 3**Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag****A. Allgemeines**

Die für die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlausweisen zuständigen Stellen haben rechtzeitig Vorsorge für die fristgerechte und ordnungsgemäße Erledigung der Anträge zu treffen. Es muß sichergestellt werden, daß die Antragsteller den Wahlausweis zusammen mit den übrigen in § 28 Abs. 1 SVWO genannten Wahlunterlagen so rechtzeitig erhalten, daß die Ausübung des Wahlrechts, auch durch briefliche Stimmabgabe, möglich ist.

Das gilt in besonderem Maße für die Anträge von Wahlberechtigten, die bis zum 12. Mai 1980 die Wahlunterlagen nicht erhalten haben und ihre Ausstellung bis zum 19. Mai 1980 beantragen. Auch später eingehenden Anträgen ist, soweit möglich, noch zu entsprechen (§ 28 Abs. 4 SVWO).

Die Antragsteller haben darzulegen, worauf ihre Wahlberechtigung beruht; in Zweifelsfällen kann eine Glaubhaftmachung verlangt werden (§ 28 Abs. 5 SVWO).

B. Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten – Wahlausweise für Arbeitgeber (§ 33 SVWO)

Die Wahlausweise werden auf Antrag von den Krankenkassen ausgestellt. Der Antrag ist bei jeder Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung für die im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigten Arbeitnehmer für den 2. Januar 1980 einzuziehen hat; dabei ist die Zahl dieser Versicherten anzugeben.

Sind mehrere Krankenkassen für die Ausstellung der Wahlausweise zuständig und ist das Stimmrecht des Arbeitgebers nach § 49 Abs. 2 bis 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abgestuft oder auf eine Höchstzahl begrenzt, so ist der Antrag bei der Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge für die größte Zahl der Beschäftigten des Arbeitgebers einzuziehen hat. In dem Antrag ist anzugeben, wie sich die Gesamtzahl der im Betrieb des Arbeitgebers am 2. Januar 1980 Beschäftigten auf die beteiligten Krankenkassen aufteilt. Die Krankenkasse, die die Pflichtbeiträge für die größte Zahl der Beschäftigten des Arbeitgebers einzuziehen hat, stellt die Wahlausweise (§ 27 Abs. 2 SVWO) aus und benachrichtigt beteiligte Krankenkassen hiervon.

C. Unfallversicherung – Wahlausweise für Beschäftigte (§ 34 SVWO)

Für die am 2. Januar 1980 im Unternehmen beschäftigten Wahlberechtigten, die vom Arbeitgeber keinen Wahlausweis erhalten haben, werden die Wahlausweise vom Versicherungsträger auf Antrag ausgestellt. Der Arbeitgeber hat Fälle, in denen ihm das Wahlrecht zweifelhaft ist, unverzüglich dem Versicherungsträger mitzuteilen; diese Mitteilung gilt als Antrag des Wahlberechtigten. In der Mitteilung sind die bestehenden Zweifel darzulegen und die näheren Umstände zu erklären, unter denen die Beschäftigung am 2. Januar 1980 stattfand.

Wahlberechtigte Beschäftigte, für die kein Arbeitgeber tätig wird, müssen den Wahlausweis bei dem für die Art ihrer Beschäftigung zuständigen Versicherungsträger selbst beantragen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem der Wahlberechtigte am 2. Januar 1980 beschäftigt war, beizufügen, aus der sich ergibt, daß der Arbeitgeber weder einen Wahlausweis ausgestellt noch dem Versicherungsträger eine Mitteilung über seine Zweifel an der Wahlberechtigung hat zugehen lassen. Ist eine solche Bescheinigung nicht zu erlangen, so ist im Antrag hierauf hinzuweisen. Der Wahlberechtigte hat im übrigen darzulegen, daß er am 2. Januar 1980 eine unfallversicherte Beschäftigung ausgeübt hat.

D. Unfallversicherung – Wahlausweise für Rentenbezieher (§ 35 SVWO)

Wahlberechtigte, die eine Rente aus eigener Versicherung beziehen, erhalten den Wahlausweis auf Antrag von dem Versicherungsträger, der die Rente zahlt.

Der Versicherungsträger hat hierzu jedem, der von ihm am 2. Januar 1980 Rente aus eigener Versicherung bezieht, ein Rückantwortschreiben mit einem vorbereiteten Antrag zu übersenden. Die von den Rentenbeziehern insbesondere über ihre Gruppenzugehörigkeit zu machenden Angaben sind so auf die Rückantwort aufzudrucken, daß ein bloßes Ankreuzen der zutreffenden Angabe durch den Rentenbezieher genügt.

Die Kosten für die Rückantwort trägt der Versicherungsträger.

E. Unfallversicherung – Wahlausweise für andere Versicherte (§ 36 a SVWO)

Wahlberechtigte, die am 2. Januar 1980 gegen Arbeitsunfall versichert sind und nicht zu den Beschäftigten, den Rentenbeziehern, den Schülern, den Lernenden oder den Studierenden gehören, müssen den Wahlausweis selbst bei dem für die Art ihrer Tätigkeit zuständigen Versicherungsträger beantragen. In dem Antrag ist darzulegen, daß der Wahlberechtigte am 2. Januar 1980 eine unfallversicherte Tätigkeit ausgeübt hat.

– MBl. NW. 1979 S. 2954.

**Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr**

Verlust eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 11. 1979 – Z/A – BD – 00-14.1

Der Dienstausweis Nr. 135 des Regierungsdirektors Hans Günter Triebel, geboren am 30. 6. 1930, wohnhaft in 4040 Neuss, Holzheimer Weg 59, ausgestellt am 4. 3. 1975 vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, ist abhanden gekommen; er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1979 S. 2960.

**Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales**

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 11. 1979 – I A 1 – BD – 1237

Der Dienstausweis Nr. 326 der Regierungsangestellten Heike Schürman, geboren am 19. 6. 1952 in Oberhausen, wohnhaft in 4200 Oberhausen 11, Ebersbachstraße 56, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1979 S. 2960.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf